

Elbeblatt und Anzeiger.

A m t s b l a t t.

für die Königl. Gerichtsbämter sowie die Stadträthe zu Miesä und Strehla.

Redaction und Verlag von E. F. Grellmann.

N^o 37.

Dienstag, den 8. Mai

1866.

Dieses Blatt „**Elbeblatt und Anzeiger**“, erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, und kostet vierteljährlich 7½ Ngr. — Bestellungen werden bei jeder Postanstalt, in unseren Expeditionen in Miesä und Strehla, sowie von allen unsern Boten entgegen genommen. — Zu Annahme von Anzeigen sind ferner bevollmächtigt Haasenkeim und Vogler in Hamburg-Altona und Frankfurt a. M., S. Engler in Leipzig, F. W. Saalbach in Dresden und Eugen Fort in Leipzig.

Inserate zu Nr. 38 d. Bl. werden wegen des Himmelfahrtsfestes bis Mittwoch Abends 6 Uhr erbeten.

Die Redaction.

Bekanntmachung.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern ist dem Barbier Robert Joseph Goldig in Strehla die Erlaubniß zur Ausübung der niedern Chirurgie, nämlich; zur Application von Blutegeln, Schöpfköpfen, Blasenpflastern, Ausrastieren, Umschlägen und leichten Verbänden unter der Beschränkung erteilt worden, daß er die genannten Verrichtungen nur auf Anordnung eines legitimirten Arztes vornehme, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Leipzig, am 23. April 1866.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

Seiten des unterzeichneten Königlichen Gerichtsamtes sollen

den 10. Juli 1866

die Frau Charlotten Friederiken verehel. Dettler zugehörigen Grundstücke Fol. 289 und 290 des Grund- und Hypothekenbuchs für Miesä, bestehend aus Wohn-, Wirthschafts- und Niederlagsgebäuden, wegen ihrer Lage in unmittelbarer Nähe der Elbe und der Bahnhöfe zur Errichtung eines größeren Geschäftsetablissements besonders geeignet und zusammen ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 9472 Thlr. 5 Ngr. — = gewürdert zugleich mit einem daran stoßenden, auf fiscalischem Grund und Boden erbauten Niederlagsgebäude nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Miesä, am 3. Mai 1866.

Königliches Gerichtsam t.
Ulbrig.

Schlip,

Bekanntmachung.

Am vergangenen Dienstag hat sich ein der Tollwuth dringend verdächtiger Hund, weiß und schwarz gefigert, von mittlerer Größe, mit langem Schwanz und verschnittenen Ohren, in hiesiger Stadt gezeigt und eine größere Anzahl andere Hunde gebissen.

In Gemäßheit §. 12 des Mandates vom 2. April 1796, sowie der Generalverordnung vom 7. November 1865 wird daher Nachstehendes hiermit angeordnet:

1.
In der Stadt Miesä sind alle Hunde auf die Dauer von 12 Wochen und daher bis zum 25. Juli 1866 eingesperrt zu halten.

2.
Das Herauslassen der Hunde aus den Behausungen oder Gehöften ihrer Eigenthümer ist nur unter der Bedingung gestattet, daß der Hund mit einem gut construirten Maulkorbe von starken Drahtstangen oder Drahtgesteche versehen ist.

Auch Fleischhunde dürfen nur unter dieser Voraussetzung mitgeführt werden.